

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Göolzau, Zehbitz



Jahrgang 10

Donnerstag, den 13. Februar 2003

www.vgem-anhalt-sued-de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 2

Das Geld, in Schulen angelegt, die allerhöchsten Zinsen trägt. Der Groschen für der Schule Macht wird auch als Taler heimgebracht.

-Redensart-

Aus der Mitteldeutschen Zeitung war zu entnehmen, dass u.a. die Sekundarschule Görzig den neuesten Einspargedanken des Landkreises Köthen/Anhalt zum Opfer fallen soll. Abweichend von der bestehenden Schulentwicklungsplanung sollte der Region Anhalt-Süd bereits im Schuljahr 2003/04 ein "Schul-Frei" verordnet werden. Ohne jegliche Information und Beteiligung der Betroffenen, versuchte man Sparansätze zu Lasten der Kinder unserer Region durchzusetzen.

Geschätzte 12.700 € wäre laut Aussage der Offiziellen der Spareffekt im ersten Schließungsjahr nach Abzug der Mehraufwendungen für Schülerbeförderung und Folgekosten gewesen. Unbeziffert und sicherlich nicht feststellbar der Schaden, der durch die tatsächliche Schließung bei Kindern und Region zurück geblieben wäre. Sparen im Kreishaushalt? Eine notwendige und auch mehrfach von den Gemeinden der VGem Anhalt-Süd u.a. im Widerspruchsverfahren zur Kreisumlage 2002 geforderte und inhaltlich untersetzte Maßnahme. Warum sich konstruktiv mit aufgezeigten Sparansätzen auseinandersetzen, wenn es anscheinend leichter auf dem Rücken der Kinder der Region funktioniert?

Warum im Rahmen der bildungspolitischen Diskussion, die im Wesent-



lichen vom Pisa-Schock bestimmt wird, nicht über neue Wege und Strukturen nachdenken?

Zu viele "Warum"? Zu wenig Bereitschaft, den gewohnten Weg zu verlassen, oder einfach nur der Drang möglichst den Weg des geringsten Widerstandes zu beschreiten?

In Zeiten, in denen über die Neustrukturierung der Schulen nachgedacht werden muss, wird im Landkreis eine anscheinend durch Eigeninteressen bestimmte und fragwürdige Schulentwicklung in Angriff genommen.

Glück, wenn sich die Region geschlossen hinter "ihre" Schule stellt (VGem-Sitzung vom 22.01.2003). Noch mehr Glück, wenn der fachlich

zuständige Schulausschuss die Pläne der Kreisverwaltung durchkreuzt und kurzer Hand den Vorschlag zur vorfristigen Fortschreibung ablehnt (vgl. MZ vom 31.01.2003).

Anstatt voreilig mit einem "Licht aus" zu hantieren, sollte man ernsthaft überlegen, ob es nicht andere Sparpotentiale gibt, die ansatz-/haushaltswirksamer wären.

Auch das Nachdenken über die regionale Ausgewogenheit des Schulangebotes und die Zumutbarkeit der Schülerbeförderung sollten im Vordergrund jeglicher Entscheidungsvorbereitung/-findung stehen.

Überlegungen in die Zukunft unserer Kinder und unserer ländlichen Region.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 19.02.2003, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlzau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlzau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Vorstellung des neuen Betreibers Klubhaus Weißandt-Görlzau
8. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
9. Beratung zur Schulproblematik
10. Beschlussfassung zur Verwendung Spende Hochwasser
11. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
13. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
14. Schulproblematik
15. Beratung Gewerbegebühren
16. Personalangelegenheit
17. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

**In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
der VGem Anhalt-Süd am 22.01.2003
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd beschließt unter Berücksichtigung der einzuarbeitenden Änderungen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

GEMEINDE CÖSITZ

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cösitz am 13.01.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02195, Flur 1, Flurstück 51
2. Antrag zur Aufnahme als Mitglied in die Zusatzversorgungskasse

GEMEINDE COSA

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Cosa am 20.01.2003
wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Cosa beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cosa.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

1. Änderung der Satzung

**über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Cosa**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Cosa in seiner Sitzung am 20.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs.2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs.1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs.3. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich:
für den ersten gefährlichen Hund 360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund 420,00 Euro
für den dritten und jeden
weiteren gefährlichen Hund 480,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs.4. Er erhält folgenden Wortlaut:
Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.

6. Geändert wird der § 8 Ziff.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.

7. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs.(1) zu ermäßigten für:

8. Dem § 9 wird die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:

Ziff.6 Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.

Ziff.7 Hunde, welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachweisen.

9. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Cosa unverzüglich zurückzugeben.

Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskostensatzung der VGem Anhalt-Süd.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

§ 3

Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende 1.Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cosa, wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Cosa, den 22.01.2003

gez. *Feuerborn*

Bürgermeister

GEMEINDE GLAUZIG

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Glauzig am 20.01.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Glauzig beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Glauzig.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glauzig.
3. Der Gemeinderat Glauzig billigt den gemeinsamen Landschaftsplan der Gemeinden Glauzig und Trebbichau an der Fuhne.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02204, Flur 1, Flurstück 165/2, 164/3, 163/2
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02203, Flur 1, Flurstück 166/10
6. Stellungnahme der Gemeinde zu Bauantrag LI03001, Flur 1, Flurstücke 70/3, 70/5

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glauzig

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig in seiner Sitzung am 20.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs. 2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs. 1. Die Steuer beträgt jährlich:
für den ersten Hund 24,60 Euro
für den zweiten Hund 36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund 48,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:
für den ersten gefährlichen Hund 372,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund 432,00 Euro
für den dritten und jeden
weiteren gefährlichen Hund 492,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs.4. Er erhält folgenden Wortlaut:
Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl.LSA, benannt sind.

6. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 zu ermäßigen für:

7. Dem § 9 wird die Ziff. 6 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:
Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.

8. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Glauzig unverzüglich zurückzugeben.

Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskosten-satzung der VGem Anhalt-Süd.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

§ 3 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende 1. Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Glauzig, wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht. Glauzig, den 27.01.2003

gez. *Schöbe*
Bürgermeister

GEMEINDE GNETSCH

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gnetsch am 14.01.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

GEMEINDE LIBEHNA

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 14.01.2003 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung „zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagesstätte Quellendorf mit Hort“ mit der Gemeinde Quellendorf für einen Betreuungsplatz.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

GEMEINDE PROSIGK

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk am 24.01.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Prosigk.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02007, Flur 3, Flurstück 71
3. Vermögensauseinandersetzung mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03005, Flur 7, Flurstück 7

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Prosigk

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 24.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs.2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs.1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs.1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs.3. Er erhält folgenden Wortlaut.

Die Steuer beträgt abweichend von Abs.1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	384,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	444,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	504,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs.4. Er erhält folgenden Wortlaut:
Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBI.LSA, benannt sind.

6. Geändert wird der § 8 Ziff. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.

7. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 zu ermäßigen für:

8. Dem § 9 wird die Ziff. 6 und 7 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:
Ziff. 6 Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.
Ziff. 7 Hunde, welche eine Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

9. Geändert wird der § 11 Abs. 5. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke.

Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Gemeinde Prosigk unverzüglich zurückzugeben.

Wird bei der Abmeldung des Hundes die gültige Hundesteuermarke nicht abgegeben, dann wird dem Hundehalter eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung gestellt, zuzüglich Verwaltungskosten gemäß der zurzeit geltenden Verwaltungskostensatzung der VGem Anhalt-Süd.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

§ 3 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende 1. Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Prosigk wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht. Prosigk, den 27.01.2003

gez. Richter
Bürgermeister

STADT RADEGAST

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 20.01.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Stadtrat Radegast beschließt, der Mandatsniederlegung des Stadtratsmitgliedes Lothar Klabis rückwirkend zum 16.12.2002 aus gesundheitlichen Gründen zuzustimmen. Damit wird das Mandat für den nächst festgestellten Bewerber frei.
2. Der Stadtrat Radegast beschließt, Stadtratsmitglied Sonja Borrmann als Vertreterin im Verhinderungsfall in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zu entsenden.

Nichtöffentlicher Teil:

3. Besetzung der Zivildienststellen im Jahr 2003

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 16.01.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

Im öffentlichen Teil der Sitzung erfolgte zunächst die Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes Schäfer, Roland.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt den Erlass einer Vergnügungssteuersatzung für das Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne beschließt die 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau a.d.F.
3. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne billigt den gemeinsamen Landschaftsplan der Gemeinden Glauzig und Trebbichau an der Fuhne.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 sowie § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne in seiner Sitzung am 16.01.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs. 2. Er erhält folgenden Wortlaut: Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

2. Geändert wird der § 5 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

3. Geändert wird der § 6 Abs. 1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	24,96 Euro
für den zweiten Hund	42,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	54,00 Euro

4. Geändert wird der § 6 Abs. 3. Er erhält folgenden Wortlaut: Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich:

für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

5. Geändert wird der § 6 Abs. 4. Er erhält folgenden Wortlaut: Unter gefährliche Hunde zählen alle Hunde, welche in der derzeit gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, des GVBl. LSA, benannt sind.

6. Geändert wird der § 9 Satz 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Die Steuer ist auf Antrag, nur für den ersten Hund, auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 zu ermäßigen für:

7. Dem § 9 wird die Ziff. 6 neu hinzugefügt und sie erhält folgenden Wortlaut:
Hunde, welche in eingetragenen Vereinen organisiert sind.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen zur Hundesteuersatzung treten am 01.01.2003 in Kraft.

**§ 3
Bekanntmachungsverfügung**

Vorstehende 1. Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau a.d.F. wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd bekannt gemacht.

Trebbichau an der Fuhne, den 20.01.2003
gez. Hilbig
Bürgermeister

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund der §§ 1 bis 3 sowie § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 16.01.2003 folgende Satzung erlassen.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

**§ 1
Steuererhebung**

(1) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Vergnügungen sind dazu geeignet, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- Nr.1 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Geräten an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist,
- Nr.2 der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und der Betrieb von Billardtischen.

(2) Zu den öffentlich zugänglichen Orten/Räumen zählen insbesondere:

- Nr.1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gew.O
- Nr.2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume

Nr.3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B.Vereinsgaststätten)

Nr.4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

**§ 3
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Automaten oder Apparate aufgestellt sind, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag von den Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 u.2 beteiligt ist.

**§ 4
Steuermaßstab**

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 und 2 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

**§ 5
Steuersätze für die Gerätesteuer**

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 und 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- Nr.1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in
 - a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro
 - b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen 24,00 Euro
- Nr.2 Musikautomaten 6,00 Euro
- Nr.3 Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen 6,00 Euro
- Nr.4 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 90,00 Euro

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

**§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die)Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§ 10 letzter Satz).

**§ 7
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 6), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01.des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 10 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte, auf einer von der Gemeinde Trebbichau a.d.F. vorgeschriebenen Erklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben werden.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.

Die Erklärung über eine An- bzw. Abmeldung der Geräte ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, handelnd für die Gemeinde Trebbichau a.d.Fuhne abzugeben.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd,

handelnd für die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne innerhalb 1 Woche schriftlich zu melden. Anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens das Ende des Monats der Abgabe der Abmeldeerklärung (Posteingang).

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne kann die Leistung einer Sicherheit in voraussichtlicher Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs.2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

§ 14 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekannt gemacht.

Trebbichau an der Fuhne, den 20.01.2003

gez. *Hilbig*
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 25.02.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. *Schley*
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Achtung Steuerzahler!

Das Steueramt erinnert, dass bis zum 15. Februar 2003 die Grundsteuer „B“ für 4-malige Ratenzahler, die keinen Dauerauftrag bei ihrer Bank oder eine Einzugsermächtigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd haben, einzuzahlen sind.

Kassenstunden:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Ihr Steueramt

Vorschlag

Nutzen Sie die kostenlose Möglichkeit des Einzugs Ihrer Abgaben an die Gemeinde mit Abgabe einer Einzugsermächtigung

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Dessau, d. 10.12.2002

15159005
(Gemeindeschlüssel)

Verf.-Nr.: 611/2-KO 4062

BESCHLUSS

Gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 54 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) ergeht folgender Beschluss:

1. Der freiwillige Landtausch
Zusammenführung Bergeraum Cösitz
Landkreis: Köthen
Gemeinde : Cösitz
Gemarkung: Cösitz
wird angeordnet.
2. Dem Verfahren unterliegt
das Flurstück 14
der Flur 5 in der Gemarkung Cösitz.
Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von **4,1068 ha**. Die Fläche ist auf der zu diesem Beschluss gehörigen Gebietskarte vom 04.11.2002 orangefarbig umrandet.
3. Am freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

Begründung

Der Eigentümer des Gebäudes hat die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum beantragt. Antragsberechtigung liegt vor, da vom Grundeigentum getrenntes selbständiges Gebäudeeigentum nachgewiesen werden konnte. Da zwischen den Eigentümern des Grund und Bodens und des Gebäudes eine einvernehmliche Regelung zustande gekommen ist, liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches gemäß § 64 i.V.m. § 54 LwAnpG vor.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in Dessau, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Götzau, Telefon 034978/2650

Einzugsermächtigung

ab sofort

ab

Ich bin damit einverstanden, dass Sie bis auf Widerruf, wie folgt, die fälligen Beträge von meinem Konto abbuchen. Ich verpflichte mich, dass mein Konto die Deckung zur Fälligkeit besitzt, da mir sonst die Rückbuchungsgebühren nach Kostenersatz der Bank ebenfalls angerechnet werden.

Abgabenart

- Grundsteuer A (Acker) jährlich zum 01.07.
- Grundsteuer B vierteljährlich zum 15.02./15.05./15.08./15.11.
- (unbebaute und bebaute Grundstücke) oder jährlich zum 01.07.

Grundsteuer in/Straße:

.....
.....
.....
.....

- Hundesteuer jährlich zum 01.07.
- Pacht jährlich zum 01.07.

Grund und Boden
Steuer-Nummer:

.....
.....

Steuerzahler:

.....
.....

bitte in Blockschrift
Kontoinhaber:

.....
.....

Bank:

.....
.....

Bankleitzahl:

.....
.....

Konto-Nr.:

.....
.....

Datum: Unterschrift:

Angabe freiwillig:
für Rückfragen meine Telefon-Nr.

.....
.....

Der Vordruck kann auch unter der Internetadresse
www.VGem-anhalt-sued.de abgerufen werden.

Das Steueramt der VGem Anhalt-Süd

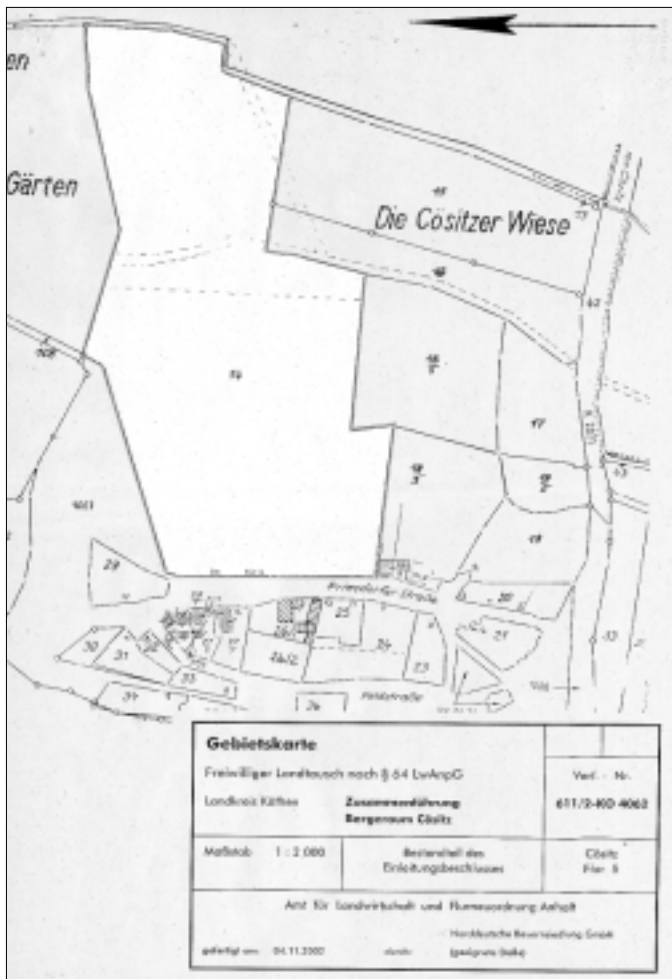
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Glatzer

Der vorstehende Beschluss mit der Gebietskarte liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlzau sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in Dessau, Kavallerstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Peters

**Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer
an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt
(Beitragsatzung) für das Jahr 2003**

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, Postfach 32 01 20, 39040
Magdeburg Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg,
Telefon 0391/7325011

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 01.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) **jährlich** ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2003 ist der 3.1.2003. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.TierseuchenkasseSachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsausfertigung in die Meldekarte einzutragen sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens **vierzehn Tage** nach o.g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.

(3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern oder in der genannten Frist per Internet zu melden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden.

Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Erhöht sich während des Jahres 2003 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2003 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus **einer anderen Tierhaltung** um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl **aller über den Stichtagsbestand hinaus** eingestellten Tiere nachzumelden.

(5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2003 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d.h. **spätestens vierzehn Tage** nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2003 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2002 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere gemäß Absatz 2, 3, 4 und 5. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2002 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.

(8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2003 kann bei Rindern auf die Beitragssätze des § 2 Nr. 2b ermäßigt werden, wenn:

1. Der Tierhalter dies bis spätestens **15.02.2003** schriftlich bei der Tierseuchenkasse beantragt und
2. der Rinderbestand vor dem 31.12.2002 amtlich als **“BHV1-freier Rinderbestand”** anerkannt wurde und
3. dem Antrag eine **amtstierärztliche Bescheinigung** über die **“BHV1 Freiheit eines Rinderbestandes”** nach dem Muster der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1-BHV1-Verordnung i.d. Zweiten Bek.der Neuf. der BHV1-Verordnung vom 29. November 2001 BGBl. I.S. 3345 – beiliegt, die nach dem 01.01.2003 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde.

§ 2

Im Jahre 2003 gelten folgende Beitragssätze:

1. **Mindestbeitrag**
Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und – zahl **4,00 €**
2. **Rinder**
Zu entrichten sind
a) für jedes Rind **7,90 €**
b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8 **5,25 €**
3. **Schweine**
Zu entrichten sind für jedes Schwein **0,80 €**
4. **Pferde**
Zu entrichten sind für jedes Pferd **1,20 €**
5. **Schafe**
Zu entrichten sind
a) für Schafe bis zum vollendeten 8. Lebensmonat **kein Beitrag**
b) für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier **0,55 €**
6. **Ziegen**
Zu entrichten sind
a) für Ziegen bis zum vollendeten 8. Lebensmonat **kein Beitrag**
b) für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tie **1,00 €**
7. **Geflügel**
- 7.1. **Hühner**
Zu entrichten sind für Bestände mit
a) 1 bis zum 24 Tieren **kein Beitrag**
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück **0,60 €**

- 7.2. **Masthähnchen**
Zu entrichten sind für Bestände mit
a) 1 bis 24 Tieren.. **kein Beitrag**
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück **0,45 €**
- 7.3. **Truthühner, Gänse, Enten**
Zu entrichten sind für Bestände
a) 1 bis 24 Tieren **kein Beitrag**
b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück **0,70 €**

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt **vierzehn Tage**.

§ 5

- (1) Wer schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben hat oder
 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse. Letzteren verliert auch, wer schuldhaft
 3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
 4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 11. April 2001 (BGBl. I, S. 506) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.
Magdeburg, den 01.10.2002
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes “Fuhne” für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau an der Fuhne

**Bekanntmachung zur Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes “Fuhne” am 05.03.2003**

Tag: 05.03.2003
Uhrzeit: 18.30 Uhr
Ort: Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

**Tagesordnung
- öffentlicher Teil -**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung

- TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden
 - TOP 6 2. Lesung Wirtschaftsplan 2003 und Beschlussfassung
 - TOP 7 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2001
 - TOP 8 Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2002
 - TOP 9 Beschlussfassung zur Änderung der Beitragssatzung
- nicht öffentlicher Teil -
 - TOP 10 Beratung zu verbandsinternen Angelegenheiten
- Sollte die Verbandsversammlung zu diesem Termin nicht beschlussfähig sein, wird die Verbandsversammlung am 12.03.2003 mit gleicher Tagesordnung, gleichem Ort und Zeitpunkt zum 2. Mal geladen.
Die Information über diese eventuell stattfindende 2. Sitzung wird kurzfristig in der MZ Saalkreis und Köthen bekannt gegeben.
*gez. G. Ripperger
Verbandsvorsitzender*

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Riesdorf und Zehbitz

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), zuletzt geändert durch Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBL. LSA S. 721) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBL. LSA S. 878) hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 03.12.2002 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen:

Beschluss-Nr.:101/2002

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2003.

1. Erfolgsplan:

Erträge in Höhe	774.635 EUR
Aufwendungen in Höhe von	774.635 EUR

2. Vermögensplan:

Einnahmen in Höhe von	506.534 EUR
Ausgaben in Höhe von	506.534 EUR

Im Vermögensplan sind Kreditaufnahmen in Höhe von 238.569 EUR veranschlagt.

3. Kassenkredite:

Der Höchstbetrag für einen Kassenkredit wird auf 154.000 EUR festgelegt.

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Dem Investitionsplan und Stellenplan wird zugestimmt.

Zörbig, den 03.12.2002

gez. *Sonnenberger*

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2003 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Der vorstehende Beschluss zum Wirtschaftsplan 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld vom 07.01.2003 zum Wirtschaftsplan 2003 wird hiermit auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

Auszug:

Beschluss Nr. 10/2002 vom 03. Dezember 2002 zum Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2003

hier:

1. Kommunalaufsichtliche Genehmigung

1.1 Genehmigungsverfügung

1.2 Begründung

2. Anmerkungen und Hinweise zum Wirtschaftsplan 2003

3. Fundstellen- und Abkürzungsverzeichnis

Sehr geehrter Herr Sonnenberger, hiermit möchte ich Ihnen die nachfolgende Entscheidung der Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld in Bezug auf Ihren Antrag zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2003 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig bekannt geben:

1.1 Genehmigung

Auf der Grundlage der §§ 90 ff GO LSA*, § 140 GO LSA, §100 Abs. 2 und § 110 Absatz 3 GO LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 und Abs.

3 GKG LSA* erteile ich hiermit die erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2002, Beschluss Nr. 10/2002, zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003.

Dem in Ziffer 2 des Beschlusses zum Wirtschaftsplan festgesetzte Betrag der Kreditermächtigung von 238.569 EUR wird zugestimmt. Der Höchstbetrag von 154.000 EUR, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2003 aufgenommen werden können, bedarf gemäß § 102 Abs. 2 GO LSA* i.V.m. § 16 Abs. 1. GKG* keiner Genehmigung, da er ein Fünftel der Erträge im Erfolgsplan nicht übersteigt.

1.2 Begründung

Mit der Anzeige des Beschlusses 10/2002 vom 03. Dezember 2002 unter Beifügung des Wirtschaftsplanes 2003, stellte der Trinkwasserzweckverband Zörbig mit Schreiben vom 02. Januar 2003 den Antrag auf Genehmigung.

Der o.g. Beschluss zum Wirtschaftsplan enthält unter Ziffer 2 eine Kreditermächtigung als genehmigungspflichtigen Teil nach Maßgabe der § 100 Abs. 2 GO LSA* i.V.m. § 16 Abs. 3 GKG LSA* sowie § 2 EigBG LSA*.

Der Wirtschaftsplan 2003 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig und der Beschluss 10/2002 gilt ab o.g. Zeitpunkt im Sinne der § 94 Abs. 2 GO LSA* i.V.m. § 16 Abs. 3 GKG LSA* sowie § 2 EigBG LSA als ordnungsgemäß der Kommunalaufsicht angezeigt. Der Landkreis Bitterfeld ist gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA* in Verbindung mit der Verfügung des Regierungspräsidiums Dessau vom 24.02.2000, Az. 16.5-10050 die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Trinkwasserverband.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes bedarf nach Maßgabe des § 100 Abs. 2 GO LSA* der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Zustimmung wird erteilt, da der Verband langfristig eine finanziell und betriebswirtschaftlich gefestigte Entwicklung nachweist und die Jahresbilanzen stets ausgeglichen gestaltet. In der mittelfristigen Finanzplanung kommt diese Solidarität ebenfalls zum Ausdruck.

Die Höhe der Kreditaufnahme stellt keine unzumutbare Belastung für den Verband dar und gefährdet nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig. Die voraussichtliche Kreditbelastung des Verbandes erreicht bei der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung ein Kreditsaldo von ca. 1.460.000 EUR.

Der Schuldendienst kann über die Einnahmen abgesichert werden. Der Verband erhebt keine Umlage von den Mitgliedsgemeinden. Die betriebswirtschaftliche und finanzielle Situation des Verbandes stellt sich bisher als geordnet und stabil dar. Der Wirtschaftsplan 2003 ist im Erfolgsplan ausgeglichen.

gez. *U. Schulze*

Landrat

Siegel

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab 17. Februar 2003 Sieben Werktage zur Einsichtnahme am Sitz des TWZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig, den 29.01.2003

gez. *Sonnenberger*

Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Mitteilung des Abwasserverbandes Köthen für die Mitgliedsgemeinden Cosa, Gnetsch, Libehna, Prosigk und Weißandt-Göolzau

Grundwassereinleitung in die Kanalisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abwasserverband Köthen weist darauf hin, dass die ungenehmigte Einleitung von Grund- (und ähnlichem) Wasser in die öffentliche Kanalisation eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 22 der Entwässerungssatzung des Verbandes darstellt.

Diese Einleitungen können die Sicherheit der eigentlichen Schmutzwasserentsorgung beeinträchtigen. Sollte solch eine Einleitung von Ihrem Grundstück aus erfolgen, werden Sie hiermit aufgefordert, dies sofort zu unterlassen. Der Abwasserverband Köthen wird in den nächsten Tagen intensive Kontrollen vornehmen.

Sollte dann eine Einleitung oder auch die Möglichkeit der Einleitung festgestellt werden, wird ein Bußgeld in Höhe von 500,00 Euro je Einzelfall festgesetzt. Im Wiederholungsfall sind auch höhere Bußgelder möglich. Gemäß § 12 der Entwässerungssatzung ist den Mitarbeitern des Verbandes der ungehinderte und sofortige Zutritt zu gewähren. Wird der Zutritt erschwert oder verhindert, so stellt dies wiederum eine Ordnungswidrigkeit dar, die ebenfalls mit Bußgeld zu ahnden ist. Unabhängig hiervon entsteht für die (widerrechtlich) eingeleitete Wassermenge die Gebührenpflicht. Für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation 2,76 €/cbm, für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation 1,33 €/cbm.

Der Verband ist berechtigt, diese Mengen zu schätzen.

Wird ein entsprechender Antrag auf dauerhafte oder zeitweilige Einleitung gestellt, und der Verband kann diesem Antrag entsprechend der technischen Möglichkeiten stattgeben, so sind die eingeleiteten Grundwassermengen zu messen.

Es wird dann gemäß Satzung des Verbandes eine Gebühr von 0,60 €/cbm erhoben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Abwasserverband Köthen (Tel. 03496/4008-0) zur Verfügung.

Köthen, d. 29.01.2003

gez. *Jelinek*

Geschäftsführer

Fischerprüfung

Am **22.03.2003** findet die Fischerprüfung in diesem Jahr statt. Die Möglichkeit zum Ablegen der Jugendfischerprüfung wird am **23.03.2003** gegeben.

Die Prüfungen werden jeweils ab **09.00 Uhr** im Schützenhaus „Baggerkiete Köthen“ durchgeführt.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist die Abgabe des vorgeschriebenen Antrages bis zum 24.02.2003 bei der Unteren Fischereibehörde (Bereich Öffentliche Ordnung/Ausländerwesen, Landkreis Köthen/A., Am Flugplatz 1, Zimmer 126). Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsabgabe wie folgt zu entrichten:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 25,56 Euro,
 Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr: 51,13 Euro.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen, sich rechtzeitig bei einer DAV-Geschäftsstelle über Lehrgangsangebote und Studienmaterialien zu informieren.

Die nächste Fischerprüfung findet im Herbst 2003 statt.

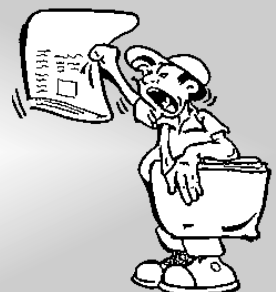
Schornsteinfegerwesen – Zuständigkeiten im Kehrbezirk

In nachfolgend genannten Orten sind folgende Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) zuständig:

Ort	BSFM
Cösitz	Konradowitz, Georg Dr. Wilhelm-Külz-Str. 7 06429 Nienburg/S. Tel. 034721/22509
Cosa Görzig	Meier, Mario Lilienthalstr. 13 06366 Köthen Tel. 03496/556549
Gnetsch Libehna Prosigk	Schmidt, Reiner Dorfstraße 26 06369 Porst Tel. 03496/214657
Lennewitz Wehlau	Reinhard, Michael Leipziger Str. 22 06780 Zörbig Tel. 034956/20298
Schortewitz	Sander, Gert Antoinettenstraße 6a 06406 Bernburg Tel. 03471/333048
Trebbichau a.d. Fuhne	Breswald, Eckerd Neue Gartenstraße 10 06369 Görzig Tel. 034975/21204
Hohnsdorf	Röder, Uwe Querstr. 4 06408 Peißen Tel. 03471/313249
Radegast Glauzig	Hanschmann, Fred Bahnhofstr. 6b 06369 Arensdorf Tel. 03496/212086
Riesdorf Zehbitz	Vehlhaber, Matthias Beethovenstraße 1 06844 Dessau Tel. 0340/2200788
Weißandt-Göolzau Zehmitz	Börner, Daniel Antoinettenstraße 6a 06366 Köthen Tel. 03496/210078

Die nächste Ausgabe
erscheint am
**Donnerstag, dem
13. März 2003**

Redaktionsschluss ist
**Mittwoch, der
26. Februar 2003**



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wochenendbereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

10.02.03 bis 17.02.03	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976) 32282
17.02.03 bis 24.02.03	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496) 510034
24.02.03 bis 03.03.03	Herr Dr. med. G. Meidel Tel.: Köthen (03496) 213685 Handy: (0171) 6928391
03.03.03 bis 10.03.03	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976) 32282
10.03.03 bis 17.03.03	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496) 510034

Wochenendbereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Görlau/Reupzig

10.02.03, 07.00 Uhr - 17.02.03, 07.00 Uhr	Frau Funk Radegast Tel.-Nr. 034978/22542
17.02.03, 07.00 Uhr - 24.02.03, 07.00 Uhr	Frau Frömmigen Reupzig Tel.-Nr. 034977/21395
24.02.03, 07.00 Uhr - 03.03.03, 07.00 Uhr	Dr. Försterling Weißandt-Görlau Tel.-Nr. 0163/3727299
03.03.03, 07.00 Uhr - 10.03.03, 07.00 Uhr	SR H.-J. Seidlitz Quellendorf Tel.-Nr. 034977/21261
10.03.03, 07.00 Uhr - 17.03.03, 07.00 Uhr	Frau Graf Radegast Tel.-Nr. 034978/21244

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

16.02.2003	10.30 Uhr	Maasdorf
23.02.2003	09.15 Uhr	Görzig
23.02.2003	09.15 Uhr	Schortewitz
02.03.2003	09.15 Uhr	Maasdorf
02.03.2003	10.30 Uhr	Hohnsdorf
09.03.2003	09.15 Uhr	Görzig
16.03.2003	09.15 Uhr	Schortewitz

Parochie Weißandt-Görlau

16.02.2003	09.00 Uhr	Weißandt-Görlau
16.02.2003	10.00 Uhr	Cösitz
16.02.2003	14.00 Uhr	Gnetsch
23.02.2003	10.00 Uhr	Radegast
23.02.2003	11.00 Uhr	Zehbitz
02.03.2003	09.00 Uhr	Weißandt-Görlau
02.03.2003	10.00 Uhr	Cösitz
02.03.2003	14.00 Uhr	Gnetsch
09.03.2003	10.00 Uhr	Radegast
09.03.2003	11.00 Uhr	Zehbitz
16.03.2003	09.00 Uhr	Weißandt-Görlau
16.03.2003	14.00 Uhr	Gnetsch

Schulnachrichten/Kindergärten

AWO Kindertagesstätte



„Mauz und Hoppel“
Radegasterstraße
06369 Görzig
Tel.: 034975/21159



Kleine Künstler ganz groß!

Eine Weihnachtsüberraschung besonderer Art hielten die Kinder der AWO Kita „Mauz und Hoppel“ in Görzig für ihre Eltern, Großeltern und Gäste bereit. Dem voraus ging eine lange Vorbereitungszeit. Es wurde gebastelt, gemalt, genäht und Texte wurden einstudiert. Am 27.11.02 war es endlich soweit. Die Kinder luden zu einer Inszenierung des Märchen „Dornröschen“ ein. Nachdem am Vormittag die Räume des Hortes zum Theatersaal umgebaut wurden und alle Kulissen ihren Platz hatten, ging es am Nachmittag pünktlich 15.00 Uhr los.



Mit großer Erwartung traf das überaus zahlreiche Publikum ein. Unsere kleinen Schauspieler waren vor lauter Lampenfieber ganz zappelig und aufgeregt. Doch nach der Begrüßung durch die Leiterin und ein paar beruhigenden Worten, konnte jeder seine Rolle gerecht werden. Mit viel Eifer, Freude und Stolz spielten die Kinder für ihre Zuschauer das Märchen „Dornröschen“. Das Publikum bedankte sich mit riesigem Applaus. Auf dem Nachhauseweg konnte man mancher Mutti ansehen, wie stolz sie auf ihren kleinen Künstler war.

Die Erzieher

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:

- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulnachrichten - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß

- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder

Geschäftsstelle Deitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir gratulieren



*Die Redaktion des
Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden
Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute*

FRAU ACKESMANN, EMMY in LIBEHNA OT LOCHERAU	zum 81. Geburtstag	FRAU KITTLER, LUZIA in SCHORTEWITZ	zum 82. Geburtstag
FRAU ALBRECHT, EVA in SCHORTEWITZ	zum 81. Geburtstag	FRAU KOCH, ALMA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 75. Geburtstag
FRAU ALTENDORF, EDITH in RADEGAST	zum 75. Geburtstag	FRAU KÖRTING, ILSE in RADEGAST	zum 60. Geburtstag
FRAU BEUCHE, ROSA in GÖRZIG	zum 65. Geburtstag	FRAU KOLASSA, ERNA in ZEHBITZ OT WEHLAU	zum 76. Geburtstag
FRAU BIELER, GERTRUD in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 81. Geburtstag	HERRN KOSCHINE, HEINZ in RADEGAST	zum 82. Geburtstag
HERRN BÖHME, FRIEDRICH in GNETSCH	zum 82. Geburtstag	FRAU KRETSCHMANN, MARGIT in GLAUZIG OT ROHNDORF	zum 65. Geburtstag
FRAU BÖHME, KARLA in PROSIGK	zum 75. Geburtstag	FRAU KUPIEC, WANDA in COSA OT ZIEBIGK	zum 87. Geburtstag
FRAU DIENELT, VALERIE in RIESDORF	zum 87. Geburtstag	HERRN LAABS, DIETER in GÖRZIG	zum 65. Geburtstag
HERRN DOMBROWSKY, HANS-JOACHIM in GÖRZIG	zum 78. Geburtstag	FRAU LOHMANN, LINDA in COSA OT PÖSIGK	zum 77. Geburtstag
FRAU ECKNER, ELLI in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 76. Geburtstag	FRAU MALIK, LIESBETH in CÖSITZ	zum 80. Geburtstag
OT KLEIN-WEIßANDT		FRAU MICHAELIS, MARTHA in RADEGAST	zum 94. Geburtstag
FRAU FIEDLER, IRENE in SCHORTEWITZ	zum 80. Geburtstag	HERRN PAJONK, JOHANN in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 82. Geburtstag
FRAU FLECHSIG, HELENE in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 83. Geburtstag	FRAU PESCHEL, HILDEGARD in RADEGAST	zum 80. Geburtstag
OT HOHNSDORF		HERRN PFALZGRAF, HEINZ in ZEHBITZ OT LENNEWITZ	zum 76. Geburtstag
FRAU FRIEDRICH, CHARLOTTE in RADEGAST	zum 90. Geburtstag	FRAU PÖKEL, ANNEGRET in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 60. Geburtstag
HERRN GORYLLA, HEINZ in RADEGAST	zum 65. Geburtstag	HERRN REINSDORF, GERHARD in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 77. Geburtstag
FRAU GROBE, LINA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 83. Geburtstag	FRAU RÖPKE, MARIANNE in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 65. Geburtstag
FRAU GROßE, MARGITTA in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 65. Geburtstag	OT HOHNSDORF	
FRAU HAUER, GERTRAUD in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 70. Geburtstag	FRAU SCHÄFER, GERTRUD in GÖRZIG	zum 92. Geburtstag
OT HOHNSDORF		FRAU SCHLIMME, CHARLOTTE in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 77. Geburtstag
FRAU HILLICH, MARGITTA in SCHORTEWITZ	zum 65. Geburtstag	OT HOHNSDORF	
FRAU HOCH, RENATE in PROSIGK	zum 60. Geburtstag	FRAU SCHÖBERLE, MARIA in RADEGAST	zum 90. Geburtstag
FRAU HÖLTGE, MARIE in RADEGAST	zum 90. Geburtstag	FRAU SCHÖNWALD, HANNA in GÖRZIG	zum 76. Geburtstag
FRAU HOFFMANN, HENNI in RADEGAST	zum 70. Geburtstag	HERRN SCHWERTFEGER, HEINZ in RADEGAST	zum 65. Geburtstag
FRAU HOLLICK, MARGIT in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 60. Geburtstag	HERRN STÄDTER, WERNER in RADEGAST	zum 75. Geburtstag
FRAU IMMIG, RENATE in RADEGAST	zum 70. Geburtstag	HERRN STEINBORN, HERMANN in GLAUZIG	zum 77. Geburtstag
FRAU JAHN, MARTHA in SCHORTEWITZ	zum 89. Geburtstag	HERRN STOLZE, KARL in PROSIGK	zum 89. Geburtstag
FRAU JENKE, ANNEMARIE in RADEGAST	zum 76. Geburtstag	HERRN STOYE, ERICH in GÖRZIG	zum 80. Geburtstag
FRAU KALUZA, THERESIA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 80. Geburtstag	FRAU STOYE, JOHANNA in GÖRZIG	zum 85. Geburtstag
FRAU KARL, MARTHA in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 86. Geburtstag	FRAU SUDA, GERTRUD in ZEHBITZ	zum 82. Geburtstag
		HERRN THIELICKE, HEINZ in CÖSITZ OT PRIESDORF	zum 82. Geburtstag
		FRAU WITTIG, INGEBORG in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 60. Geburtstag
		FRAU WOIT, IRMGARD in GÖRZIG	zum 79. Geburtstag
		FRAU ZABEL, MARIE in GÖRZIG OT REINSDORF	zum 92. Geburtstag
		HERRN ZILLE, WOLFGANG in GÖRZIG	zum 65. Geburtstag
		FRAU ZINKE, ELSE in LIBEHNA	zum 90. Geburtstag